

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER:

5. MÄRZ 1990

INSTITUTE DES FB 3 (5FACH)
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)
DEZ. 1 (2FACH)
DEZ. 3 (5FACH)

HOCHSCHULÖFFENTLICHER AUSHANG

ORDNUNG
FÜR DAS
INSTITUT FÜR LEBENSMITTELCHEMIE

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 7. Juni 1989 der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften am 11. Dezember 1986 beschlossenen Ordnung für das Institut für Lebensmittelchemie zugestimmt.

Die als Anlage beigefügte Ordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 4 am 6. März 1990 in Kraft.

AMZ 300

Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelchemie der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Lebensmittelchemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Lebensmittelchemie
- (2) Die Professorenstellen des Instituts sind zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus den beiden Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Das Amt des geschäftsführenden Leiters wird im zweijährigen Wechsel von einem der Professoren wahrgenommen. (Die Reihenfolge der Übernahme dieses Amtes richtet sich nach § 101 (6) NHG). Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt. Die Übernahme des Amtes des geschäftsführenden Leiters kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wenn das Amt des geschäftsführenden Leiters nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit nicht wechselt, ist dies dem Dekan schriftlich anzuzeigen; § 97 (4) Satz 2 NHG ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1987.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.

- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.